

Kreis-



Blatt.

Groß Strehlig, den 31. Dezember 1915

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das königliche Amtsgericht zu Krappitz wegen Vergehens gegen §§ 1, 3, 4a, 7 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (N. G. Bl. S. 35 ff.)

1. der Landwirt Johann Romberg aus Gogolin zu 9 Mtl. Geldstrafe oder 3 Tagen Gefängnis,
2. die Frau Martha Konieczny geb. Maiala in Gogolin zu 6 Mtl. Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis,
3. der Gärtner Franz Rigoll aus Gogolin zu 6 Mtl. Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis,
4. der Bauer Franz Wittel aus Gogolin zu 12 Mtl. Geldstrafe oder 4 Tagen Gefängnis,
5. der Landwirt Valentin Thomekel in Gogolin zu 21 Mtl. Geldstrafe oder 7 Tagen Gefängnis,
6. die Gärtnerstellenbesitzerin Karoline Adamczyk in Gogolin zu 12 Mtl. Geldstrafe oder 4 Tagen Gefängnis,
7. die Gärtnerstellenbesitzerin Josepha Adamczyk in Gogolin zu 12 Mtl. Geldstrafe oder 4 Tagen Gefängnis,
8. der Gärtner Vinzent Blacha in Gogolin zu 12 Mtl. Geldstrafe oder 4 Tagen Gefängnis,
9. die verheiratete Landwirt Augustine Gladek geb. Hntrel in Oberwitz wegen Vergehens gegen §§ 2, 9 der Anordnung des Kreis Ausschusses zu Groß Strehlig vom 1. März 1915 betr. Baden von Kuchen (Kreisblatt Extrablatt zu Stück 9) durch das kgl. Amtsgericht zu Krappitz zu 12 Mtl. Geldstrafe oder 4 Tagen Gefängnis bestraft worden sind.

Groß Strehlig, den 18. Dezember 1915.

Der königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Der sonst übliche Austausch von Neujahrglückwünschen durch die Post erscheint jetzt nicht zeitgemäß. Die Massenauflieferungen stören sowohl den Privatbriefverkehr als auch den Dienstbriefverkehr in empfindlicher Weise. Aushilfspersonal einzustellen, um die Mehrarbeit zu bewältigen, ist in jetziger Zeit nicht angängig.

Es ergeht deshalb an alle Kreise der Bevölkerung die dringende Aufforderung, von dem sonst üblichen Kartenaustausch allgemein abzusehen.

Das Kriegsministerium hat bereits angeordnet, daß ein Austausch von Neujahrskarten zwischen den Angehörigen des Heeres und der Heimat unterbleibt.

Breslau, den 21. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

Der Oberpräsident der Prov. Schlessien.

von Bacmeister, General der Infanterie.

von Guenther, Wirkl. Geh. Rat.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. Samml. S. 451) bestimme ich:

§ 1.

Wer unbefugt eine militärische Uniform oder eine Kriegsauszeichnung oder einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder einen militärischen Titel annimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 2.

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 10. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister.

Anordnung.

Meine Anordnung vom 7. 12. 15 — Hf 150801 — betreffend Höchstpreise für unverlesene Kartoffeln hebe ich hiermit auf.